

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 22/2022 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Rechtliche Grundlagen für eine Deponieschließung (LINKE)

Die Beantwortung der Anfrage vom 27.1.2022 (MIT-AF 11/2022) ist juristisch fehlerhaft, unvollständig und auf Spekulationen basierend beantwortet worden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Zu Frage 2, MIT-AF (11/2022):

*"2. Warum wird die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde und damit das Land Bremen für Schadensersatz- und Ausgleichsverpflichtungen aufkommen müsse, sollte ihnen Fehler im Planfeststellungsbeschluss nachgewiesen werden, bei den Überlegungen nicht in Betracht gezogen?"  
(Antwort des Magistrats MIT-AF (11/2022): "Es liegt eine rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vor, wonach der Planfeststellungsbeschluss vom 8.5.2012 rechtlich Bestand hat.")*

Die Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht in Bremen die subjektive Beeinträchtigung eines einzelnen Klägers durch Staub geprüft und abgelehnt hat, beinhaltet nicht die gesamte Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere die Fehler im Planfeststellungsbeschluss bei den Fragen des Grundwasserschutzes wurden vom OVG nicht behandelt. Die Begründung in der Magistratsantwort, sich aufgrund des Gerichtsurteils nicht mit den Fehlern im PFB bezüglich des Grundwasserschutzes zu befassen, hat keine juristische Grundlage.

Frage: Warum befasst sich der Magistrat aufgrund der Verpflichtung, sich jederzeit trotz Planfeststellungsbeschluss mit Verstößen gegen Umweltgesetze zu befassen, nicht mit den Verstößen gegen die Deponieverordnung?

2. Zu Frage/Antwort 3:

*3. Haben die Gutachter die Verträge zwischen der Stadt und der BEG/Remondis ausgewertet und in welcher Weise sind sie in das Gutachten eingeflossen?*

Aus der Magistratsantwort geht hervor, dass die Gutachter ohne Kenntnis der Verträge und finanziellen Regelungen zwischen der Stadt und der BEG ihr Gutachten zu den finanziellen Auswirkungen einer Deponieschließung geschrieben haben. Die Gutachter gingen laut Magistrat "vereinfachend" davon aus, dass es keine erforderliche Sanierung geben wird und die Kosten für die Endkubatur unabhängig vom Schließungszeitpunkt und Zustand der Deponie anfallen.

Frage 1: Hält es der Magistrat nicht für unseriös, Entscheidungen aufgrund eines Gutachtens über finanzielle Folgen zu fällen, das seine Ergebnisse auf Spekulationen und ohne tiefere

Kenntnis finanzieller Regelungen zu fällen?

Frage 2: Warum haben die Gutachter keine Einsicht in die bestehenden finanziellen Regelungen erhalten?

Frage 3: Mit welcher Begründung verleiht der Magistrat der Deponie Grauer Wall das einzigartige Alleinstellungsmerkmal, dass eine kostenintensive Sanierung trotz mangelhafter Abdichtung zum Grundwasser ausgeschlossen sei?

Petra Brand  
Fraktion DIE LINKE.